

# DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK ÄQUATORIAL-GUINEA UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER POLITISCHEN UND VERFASSUNGSMÄSSIGEN ENTWICKLUNG BIS ZUR UNABHÄNGIGKEIT IM JAHRE 1968

Von KARL GERHARD DILG

## A. Einleitung

Als im Februar 1969 schwere Auseinandersetzungen zwischen Spanien und der am 12. Oktober 1968 unabhängig gewordenen Republik Äquatorial-Guinea ausbrachen, wurde das ehemalige Mutterland plötzlich aus seinem Traum von einem harmonischen (durch spanischen Einfluß geprägten) Zusammenleben mit dem einzigen spanisch sprechenden Staat Afrikas gerissen. Die Lage verschlimmerte sich noch durch das Auftreten eines internen Machtkampfes zwischen dem Präsidenten der Republik, Francisco Macías Nguema, und einigen seiner politischen Gegner, wobei bisher noch ungeklärt geblieben ist, welche Rolle die Vertreter der wirtschaftlichen und politischen Interessen Spaniens hierbei spielten. Der Präsident konnte den Putschversuch unter Führung seines Außenministers, Atanasio Ndongo, vereiteln. Auffallend bei diesen Ereignissen war, daß die Anführer des Umsturzversuchs — sie kamen danach auf höchst merkwürdige Weise ums Leben — ebenso wie Präsident Macías Nguema den in Río Muni ansässigen Fang-Stämmen angehörten. Damit dürften als Motive die Rivalitäten zwischen den beiden so gegensätzlichen Provinzen Fernando Póo und Río Muni, die zusammen die Republik Äquatorial-Guinea bilden, ausscheiden.

Die Unruhen führten jedoch zu einer panikartigen, aber aufgrund der tatsächlichen Zwischenfälle kaum berechtigten Flucht von ca. 6000 der insgesamt etwa 7000 im Lande lebenden Spanier. Das Wirtschaftsleben und die Verwaltung sowie die Schul- und Gesundheitsdienste des jungen Staates wurden ernsthaft bedroht, wie im Juni 1969 ein Beauftragter der Organisation für Afrikanische Einheit erklärte. Unter Hilfe der UNO gelang es Präsident Macías, daß die nach der Erlangung der Unabhängigkeit im Lande stationierten spanischen Truppen, die im Februar 1969 alle Schlüsselpositionen der Republik besetzt hatten, abgezogen wurden. Äquatorial-Guinea glaubte damit die endgültige politische Unabhängigkeit von Spanien erreicht zu haben. Wirtschaftlich ist das Land jedoch noch immer auf Ge-  
deih und Verderben an Spanien gebunden, das für seine Exportprodukte über den Weltmarktdotierungen liegende Preise zahlt. So hat sich Spanien trotz der Ereignisse bereit erklärt, das Haushaltsdefizit des Jahres 1969 zu finanzieren und weiterhin wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren. Ohne diese Unterstützung wäre die Republik kaum lebensfähig.

## B. Der Gegensatz zwischen Fernando Póo und Río Muni

Die politische und verfassungsmäßige Entwicklung bis zur Unabhängigkeit und die Verfassung von 1968 sind geprägt durch die dualistische Struktur des Landes, nämlich die großen Gegensätze zwischen Fernando Póo und Río Muni.

Äquatorial-Guinea hat eine Oberfläche von 28 000 qkm, wovon Río Muni allein 26 000 qkm groß ist. Von einer Gesamtbevölkerung von über 280 000 leben in Río Muni etwa 200 000, die fast alle den Fang-Stämmen angehören. Auf der 300 km von Río Muni entfernten Insel Fernando Póo gibt es etwa 20 000 Bubi, die als Urbevölkerung anzusehen sind; hinzu kommen noch 2000 Mischlinge, die Fernandinos genannt werden. Ausgeschlossen von der politischen Betätigung sind die etwa 60 000 Fremdarbeiter, die vorwiegend aus dem biafranischen Teil Nigerias stammen. Bis zu den Unruhen vom Februar 1969 lebten einige Tausend Spanier auf der Insel. Die Bubi hatten nämlich ihr Land an spanische und portugiesische Siedler verpachtet, die wiederum afrikanische Fremdarbeiter vom Festland auf den Plantagen einsetzten.

Dank der hohen Entwicklung der Landwirtschaft konnte für Fernando Póo ein Pro-Kopf-Einkommen von 14 700 Pesetas p. a. erzielt werden, während es in Río Muni nur 5500 Pesetas sind. In Fernando Póo werden besonders Kakao, Bananen und Kaffee angebaut, wofür Spanien Vorzugspreise zahlt. Das Hauptexportprodukt Río Munis ist Holz, das bis auf einen kleinen Rest von Spanien abgenommen wird.

Neben die großen einkommensmäßigen Unterschiede zwischen beiden Provinzen treten außerdem diejenigen infrastruktureller Art. So hat Fernando Póo ein vorzügliches Straßennetz sowie Gesundheits- und Bildungswesen aufzuweisen. Auf der Insel gehen 89% der schulpflichtigen Kinder zur Schule; für 350 Einwohner steht eine Schule bereit (in Río Muni für 512 Einwohner).

Aufgrund dieser erheblichen Gegensätze befürchteten die Bubi und Fernandinos immer eine Majorisierung durch das arme, aber bevölkerungsmäßig größere Río Muni. Deshalb versuchte Spanien, Garantien zum Schutze der Minoritäten Fernando Póos zu entwickeln, was im folgenden dargelegt werden soll.

## C. Die konstitutionelle Entwicklung bis zur Unabhängigkeit im Jahre 1968

### 1) Die Entwicklung bis zum Jahre 1963

Im Jahre 1858 wurde erstmals ein Generalgouverneur für Spanisch-Guinea ernannt. Am 13. Dezember jenes Jahres wurde zudem durch ein königliches Dekret das „Organische Statut der lokalen Verwaltung“ erlassen, das die Verwaltung des Landes als spanische Kolonie regelte.<sup>1</sup> Dieser Kolonialstatus der beiden Teile Guineas, nämlich Fernando Póo und Río Muni, endete am 30. Juli 1959, indem sie als zwei spanische Provinzen anerkannt wurden. In den Cortes,<sup>2</sup> dem spanischen Ständeparlament, war Spanisch-Guinea durch sechs Abgeordnete — drei Afrikaner und drei Spanier — vertreten, die mittels eingeschränkten Wahlrechts, das nur von Familienoberhäuptern ausgeübt werden darf, gewählt wurden.<sup>3</sup> Die Bestimmung der guineischen Abgeordneten wich von der damaligen für das Mutterland gültigen Regelung ab, nach der als Cortesabgeordnete galten:<sup>4</sup> 1. solche kraft ihres Amtes (z. B. alle Minister, die Universitätsrektoren, die obersten Falangeführer), 2. solche, die durch Wahl aus den Syndikaten (den Zwangsberufsvereinigungen, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusam-

1 Vgl. *West Africa Annual 1966*, Hrsg.: L. K. Jakande, Lagos/Nigeria, S. 332.

2 Die Cortes, die in ihrer Funktion an die mittelalterliche Ständeversammlung erinnern, sollen die organische Beteiligung des Volkes im Sinne einer korporativen Ordnung darstellen, da in Spanien keine Parteien zugelassen sind.

3 Vgl. Bertrán, Luis: *Das tropische Afrika spanischer Prägung*, in: *Afrika Heute*, 24, 15. 12. 1967, S. 361.

4 Vgl. darüber z. B.: Xifra Heras, Jorge: *Las Leyes Fundamentales*, in: *El Nuevo Estado Español (1936—1963)*, Madrid 1963, S. 257 ff.

mengeschlossen sind) hervorgehen, und 3. solche, die der spanische Staatschef wegen ihrer Verdienste ernennen kann. In Spanien selbst wurde erst mit dem „Gesetz über die Vertretung von Familienoberhäuptern in den Cortes“ vom Jahre 1967 — als ergänzendes Gesetz zu der als Rahmengesetz geltenden „Ley Orgánica del Estado“ vom Dezember 1966, dem ersten umfassenden Verfassungsgesetz des aus dem spanischen Bürgerkrieg hervorgegangenen „Neuen Staates“ unter Führung Francos — die Zusammensetzung der Cortes im Sinne einer geringfügigen Demokratisierung abgeändert, indem etwa 100 Abgeordnete aus dem Mutterland in direkter Wahl bestellt werden konnten. Für die guineischen Abgeordneten bestand diese Regelung von Anfang an.

Dieses Gesetz vom 30. Juli 1959 sah die Errichtung von Gemeinderäten und je eines Provinzrates in Fernando Póo und Río Muni sowie des Amtes eines Generalgouverneurs, der beide Provinzen als Repräsentant der spanischen Regierung überwachen sollte, vor. Aufgrund eines weiteren im Jahre 1959 erlassenen Gesetzes waren die Afrikaner nicht länger der diskriminierenden Trennung zwischen „emancipados“ (rechtlich den Spaniern Gleichgestellte) und „no-emancipados“ (rechtlich Nichtgleichgestellte) unterworfen. Damit wurde auch die Tätigkeit des „Patronato de Indígenas“, einer Institution zur Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der rechtlich nichtgleichgestellten Afrikaner, beendet.

Diese assimilatorische Entwicklungsstufe Spanisch-Guineas dauerte jedoch nur vier Jahre, nämlich bis 1963.

## 2) Die Entwicklung ab dem Jahre 1963

Am 10. August 1963 verkündete die spanische Regierung ihre Absicht, den beiden Provinzen die wirtschaftliche und administrative Autonomie innerhalb des spanischen Staates zu gewähren. Inzwischen hatten sich auch verschiedene Parteien — interessant war, daß in Spanisch-Guinea im Gegensatz zum Mutterland das Auftreten von Parteien geduldet wurde — gebildet (1961/62 die MONALIGE, 1963 die MUNGE und die IPGE), die eine Änderung des Verhältnisses zwischen Spanien und Guinea verlangten. Die Zersplitterung der außer Landes in Gabun oder Kamerun gegründeten Parteien beraubte aber die nationalistische Bewegung ihrer Wirksamkeit und verhinderte damit ein gemeinsames Vorgehen zur Erreichung ihrer Ziele.

Noch im August 1963 führten Vertreter der beiden Provinzen Gespräche mit der spanischen Regierung. Am 28. November 1963 wurde in den Cortes ein Rahmengesetz eingebracht, das am 15. Dezember 1963 durch ein Referendum, bei dem alle Guineer über 21 Jahre wählen durften, angenommen wurde. Es gab dabei 59 280 Ja-Stimmen und 35 537 Nein-Stimmen, wobei jedoch in Fernando Póo nur 5340 Wahlberechtigte für die Annahme, aber 7150 dagegen stimmten (aus wirtschaftlichen und politischen Gründen wollte Fernando Póo die Beibehaltung des Status einer spanischen Provinz).

### 21) Der Generalkommissar

Das Autonomiestatut, das am 1. Januar 1964 in Kraft trat, sah einen Generalkommissar, einen Rat der Regierung, ein Parlament und je einen Provinzrat für die beiden Provinzen vor<sup>5</sup>. Der durch den spanischen Staatschef ernannte Gene-

<sup>5</sup> Vgl. im ff. auch: West Africa Annual, a. a. O., S. 332—333 und Bertrán, Luis: Das tropische Afrika spanischer Prägung, a. a. O., S. 363—364.

ralkommissar<sup>6</sup> vertrat Spanien in Santa Isabel, der Hauptstadt der autonomen Region. In seinen Aufgabenkreis fiel die Koordinierung der autonomen guineischen mit der zentralen spanischen Verwaltung, die Beratung des Rates der autonomen Regierung, die Sicherung der territorialen Integrität Guineas und die Wahrung der öffentlichen Ordnung, wozu ihm die Streitkräfte unterstanden. Zudem war er für die internationalen Beziehungen der autonomen Region verantwortlich.

## 22) Der Rat der Regierung

Die autonome Regierung wurde vor allem aus einem Rat der Regierung gebildet. Er bestand aus einem (auf Vorschlag des Rates) ernannten Präsidenten und acht Mitgliedern, von denen je vier aus Fernando Póo und Río Muni stammten. Hier zeigte sich das Bemühen, eine Majorisierung des bevölkerungsmäßig kleineren Fernando Póo durch Río Muni zu vermeiden. Die Ratsmitglieder wurden von der Generalversammlung, dem Parlament Spanisch-Guineas, gewählt. Der Rat der Regierung war der Generalversammlung und der spanischen Regierung, vertreten durch den Generalkommissar, verantwortlich. In jeder Provinz wurde der Rat durch einen Zivilgouverneur repräsentiert.

Die Funktionen des Rates waren besonders:

- a) die autonome Administration, bis auf die dem Generalkommissar vorbehaltenen Tätigkeiten, und
- b) die Aufstellung eines jährlichen Haushalts.

## 23) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung setzte sich aus den Provinzialabordnungen der beiden Provinzen zusammen. Die Präsidentschaft übte wechselweise einer der beiden Präsidenten der Provinzabordnungen aus. Die Sitzungen mußten abwechselnd in Santa Isabel und Bata, den beiden Provinzhauptstädten, abgehalten werden. Die Generalversammlung sollte jedes von den Cortes erlassene nationale Gesetz auf seine Anwendbarkeit in Guinea hin überprüfen und die ihm zu seiner Einführung und Anwendung angemessene Form vorschlagen. Außerdem mußte die Versammlung — aus eigener Initiative oder aus der des Rates der Regierung — die juristischen Normen für die gesamte autonome Region als Ergänzung der von den Cortes verabschiedeten Gesetze ausarbeiten. Der Generalkommissar mußte jedoch seine Zustimmung zu diesen Dispositionen erteilen. Die Generalversammlung konnte weiterhin eine Abänderung der in Kraft getretenen Gesetzgebung beantragen und sie mußte das durch den Rat der Regierung vorgelegte Budget genehmigen.

## 24) Die Provinzräte

Die beiden Provinzräte wurden in Übereinstimmung mit „organischen, d. h. ständestaatlich ausgerichteten Prinzipien“ gewählt.

Die Wahlen für die Provinzräte, aus denen sich die Generalversammlung und der Rat der Regierung bilden, fanden im Mai 1964 gemäß dem Dekret 49/1964

---

<sup>6</sup> Eigentlich vertrat der Generalkommissar die „Dirección General de Plazas y Provincias Africanas“, die Generaldirektion für die spanischen Gebiete in Afrika, welche der „Presidencia del Gobierno“, dem Innenministerium, untersteht.

vom 11. 1. 1964 statt. Die Leitung des Rates der Regierung wurde Bonifacio Ondó Edu, der der größten Fang-Partei, der MUNGE, angehörte, übertragen. Der spätere Präsident der unabhängigen Republik Äquatorial-Guinea, Francisco Macías Nguema, war in diesem Rat zuständig für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau; gleichzeitig war er Vizepräsident.

### 3) Der Weg bis zur Unabhängigkeit im Jahre 1968

Die vor allem in Río Muni lebenden Fang, welche die Mehrheit der Bewohner Guineas stellen, gaben sich jedoch mit dem Autonomiestatus nicht zufrieden. Sie drängten auf die volle Unabhängigkeit, wollten aber die Zusammenarbeit mit Spanien beibehalten. Die auf Fernando Póo lebenden Bubi zogen den Verbleib im Verband des spanischen Staates vor<sup>7</sup>.

Gemäß dem Wunsche der Mehrheit der Bevölkerung rief die spanische Regierung eine Verfassungskonferenz, die vom 30. Oktober bis 15. November 1967 in Madrid tagte, ein; von guineischer Seite nahmen die Vertreter der Fang-Parteien (MUNGE, MONALIGE und IPGE) und die der Minderheiten Fernando Póos (Union Bubi und Partido Democrático Fernandino) teil. Die Haltung der Mehrheit der Delegierten Guineas, die sich zudem auf verschiedene Resolutionen der UNO (z. B. wurde Spanien im Dezember 1967 aufgefordert, Äquatorial-Guinea bis zum 15. Juli 1968 die Unabhängigkeit zu gewähren) berufen konnten, veranlaßte Spanien zur Gewährung der Unabhängigkeit.

Am 22. Juni 1968 wurde dann die zweite Phase der Verfassungskonferenz beendet. Dabei sollten besonders die Fragen bezüglich der künftigen Zusammenarbeit mit Spanien und der Sicherung der Minoritäten Fernando Póos sowie der Zusammensetzung der Regierung geklärt werden. Diese 2. Phase der Verhandlungen führte aber nicht zu den von der Mehrheit der Delegierten — den Vertretern der Fang — erhofften Ergebnisse<sup>8</sup>. So wandten sich einige der Vertreter der Bubi mit aller Entschiedenheit gegen einen gemeinsamen unabhängigen Staat, wobei sie angeblich die aktive Unterstützung von in Fernando Póo ansässigen Spaniern genossen. Der guineische Cortesabgeordnete Edmundo Bosio Dioko<sup>9</sup>, der Fernando Póo vertrat, erklärte während der Verfassungskonferenz, daß die unlösbaren Schwierigkeiten und Gegensätze zwischen beiden Provinzen Äquatorial-Guineas dazu führten, daß von einer Einheit dieser Gebiete nicht die Rede sein könnte. In Wirklichkeit wären es zwei Territorien mit verschiedenen Kulturen, Trachten, Gebräuchen, Sprachen und selbst mit verschiedenen religiösen Anschauungen. Es bestünde die Gefahr, daß Fernando Póo zu einer Kolonie Río Munis gemacht würde, was zur Versklavung der Bubi führen könnte. Die Bubi wünschten deshalb den Verbleib bei Spanien und würden die gemeinsame Unabhängigkeit zurückweisen.

Trotzdem konnte eine Einigung über die künftige Verfassung des unabhängigen Staates nach verschiedenen Einwirkungen durch die UNO und ihren Generalsekretär sowie nach Annahme des von Spanien vorgelegten Verfassungsentwurfes durch Atanasio Ndongo erzielt werden. Die Mehrzahl der Delegierten war unzufrieden über den Mangel an Konzessionsbereitschaft der spanischen Regierung in bezug auf die Wünsche der Guineer. Spanien beharrte auf einem

7 Vgl. Tomás Borrás: España, Río Muni, Fernando Poo, 1968, in: Africa, No. 313, Januar 1968, S. 3 ff.

8 Vgl. dazu auch Berger, Heinz: Nach der Madrider Verfassungskonferenz für Äquatorial-Guinea, Deutsche Welle, Dokumentation vom 7. 7. 1968, 150/68.

9 Vgl. Baró Quesado, J.: Fernando Póo rechaza la independencia, in: Africa, No.313, Januar 1968, S. 12 ff.



Sonderstatus für Fernando Póo und Annobón, was von den Vertretern Río Muni bekämpft wurde. Besonders erbittert waren die Guineer darüber, daß der Verfassungsentwurf bereits vor Verhandlungsbeginn von der spanischen Regierung ausgearbeitet worden war. Der Leiter der spanischen Delegation brach dann die Konferenz ab, indem er den letzten Entwurf der neuen Verfassung und ein Wahlgesetz vorlas und die Konferenz für beendet erklärte. Nach diesem plötzlichen Schluß der Konferenz, deren Ergebnisse nur von acht der 44 afrikanischen Delegierten gebilligt wurden, bemühte sich der damalige Vizepräsident der autonomen Regierung, Macías Nguema, um eine Protestaktion. Es gelang ihm, 33 der guineischen Konferenzteilnehmer — davon aber nur zehn aus Fernando Póo gegenüber 23 aus Río Muni — zu einer schriftlichen Ablehnung der angeblich von spanischer Seite aufgezwungenen Verfassung zu bewegen. Das zur Erlangung der Unabhängigkeit eingeleitete Verfahren konnte jedoch dadurch nicht weiter aufgehalten werden.

Die Guineer wandten sich einmal gegen die Art der Verhandlungsführung durch Spanien, und nahmen dann gesondert Stellung zum Verfassungs- und Wahlgesetzentwurf. Das Wahlgesetz sah die Kontrolle der Volksbefragung, wobei über die Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfs entschieden werden sollte, und der später durchzuführenden Wahlen zur Besetzung der verfassungsmäßigen Organe durch von Franco zu ernennende Personen vor. Gegen den Verfassungsentwurf selbst wurde eingewandt, daß er weder demokratisch noch präsidential aufgebaut wäre. Vielmehr stelle er eine Mischung zwischen der Verfassung der V. Französischen Republik und der spanischen „Ley Organica del Estado“ dar.

Nach Ende der Konferenz am 22. Juni 1968 ließ Franco bekanntmachen, daß die Unabhängigkeit Äquatorial-Guineas zum 12. Oktober 1968, dem Jahrestag der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus, gewährt werden würde.

Am 11. August 1968 wurde in Äquatorial-Guinea — unter gemeinsamer Aufsicht Spaniens und der UNO — über den Verfassungsentwurf durch ein Referendum abgestimmt. Nur 63% der Stimmberechtigten akzeptierten das Projekt (72 458 Ja-Stimmen), während 41 197 Guineer dagegenstimmten. In Fernando Póo sprachen sich nur 51,5 % (4763 Stimmen) für, aber 48,5 % (4486 Stimmen) gegen den Entwurf aus. In Río Muni waren die Relationen 64,1% (67 695 Wähler) für und 33,8 % (35 711 Wähler) gegen die Verfassung. Aus diesen Zahlen kann geschlossen werden, daß das Mißtrauen der Bewohner Fernando Póos trotz der in dem Verfassungsentwurf enthaltenen Sicherungen gegen eine Majorisierung durch die Bewohner der Provinz Río Muni nicht beseitigt werden konnte.

Am 22. September 1968 fanden Wahlen statt, um den Präsidenten der Republik und die legislativen Organe (Parlament, Provinzräte) zu bestimmen. Zur Wahl des Präsidenten stellten sich vier Kandidaten, von denen der Vertreter der Bubi, Edmundo Bosio Dioco, von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg hatte, da ihm nur die Stimmen der Minoritäten Fernando Póos zukommen konnten. Von den drei anderen Bewerbern, die alle Fang waren, gewann der Kandidat der Koalition der Fang-Parteien IPGE, MUNGE und MONALIGE die Präsidentschaft im zweiten Wahlgang am 29. September. Macías Nguema konnte im ersten Wahlgang gegen Bonifacio Ondo, den amtierenden Präsidenten der autonomen Regierung, und Atanasio Ndongo keine absolute Mehrheit erringen. Nach diesen Wahlen gewährte Spanien offiziell durch das Dekret 2467/1968 vom 9. Oktober 1968 die Unabhängigkeit. Am 11. Oktober, also einen Tag vor der Unabhängigkeit, bildete

Macías Nguema das Kabinett, wobei er außer der Präsidentschaft das Verteidigungsministerium übernahm. Vizepräsidentschaft und Handelsministerium wurden einem Bubi, Edmundo Bosio Dioco, übertragen. Atanasio Ndongo erhielt das Außenministerium. Die aus zwölf Mitgliedern bestehende Regierung setzte sich zusammen aus zwei Vertretern der Union Bubi, einem Parteilosen, zwei Anhängern der MUNGE, einem der IPGE und fünf der MONALIGE. Macías Nguema selbst galt als Vertreter der Fang-Koalition.

Bei den Parlamentswahlen haben in Fernando Póo die Vertreter der Union Bubi sieben Sitze und die der MONALIGE 5 Sitze gewonnen. In Río Muni erhielten die Anhänger Macías Nguemas neun Sitze, während die Gruppe um Bonifacio Ondo sieben und die um Atanasio Ndongo drei Sitze gewannen.

### Die Verfassung Äquatorial-Guineas<sup>10</sup>

Die durch Referendum vom 11. August 1968 angenommene Verfassung besteht aus zehn Abschnitten und insgesamt 58 Artikeln. Sie stellt den Versuch dar, die Schwierigkeiten, welche die unterschiedliche Ausgangslage jeder der beiden Provinzen hervorbringt, auszugleichen und insbesondere den Minoritäten Fernando Póos eine verfassungsmäßige Garantie gegenüber einer Majorisierung zu gewähren. Ohne diese Absicherung hätte es nicht zu einem gemeinsamen Staat Äquatorial-Guinea kommen können. Weiterhin ist in der Verfassung die starke Stellung des Präsidenten auffällig, die nach französischem Vorbild geschaffen sein dürfte, worin aber auch spanische Auffassungen über die starke Position des Staatsoberhauptes (vielleicht aus einem Mißtrauen gegenüber der parlamentarischen Demokratie herrührend) zum Ausdruck kommen.

#### 1) Staat und Bürger (Art. 1—Art. 8)

Nach Art. 1 besteht die Republik Äquatorial-Guinea aus den beiden Provinzen Río Muni (einschließlich der Inseln Corisco, Elobey Grande und Elobey Chico sowie den dazugehörigen Inselchen) und Fernando Póo (einschließlich der Insel Annobón und dazugehörigen Inselchen); in Übereinstimmung mit der Verfassung schützt die Republik die Autonomie der zwei Provinzen. Die Hauptstadt der Republik ist Santa Isabel auf Fernando Póo (Art. 8). Als Amtssprache gilt Spanisch, wobei jedoch der Gebrauch der traditionellen Sprachen respektiert werden soll (Art. 7). Die nationale Souveränität steht dem guineischen Volk zu und wird in den Formen und Grenzen der Verfassung ausgedrückt; das Volk wählt seine Vertreter durch allgemeines Wahlrecht, wobei auch mittels Volksabstimmung die nationale Souveränität ausgeübt werden kann (Art. 21).

In Art. 3 garantiert die Republik Äquatorial-Guinea die Gleichheit vor dem Gesetz und die rechtliche Sicherheit ihrer Bürger, ohne Ansehen nach Abstammung, Rasse, Geschlecht und Religion. Die Rechte und Freiheiten des Individuums, z. B. die Gewissens-, Religions- oder Versammlungsfreiheit, werden gemäß der Menschenrechtsdeklaration anerkannt und garantiert. Der Staat verpflichtet sich auch, den Arbeitnehmern die Wahrung und Verteidigung ihrer Rechte zu sichern und die Entwicklung der Gewerkschaften und Genossen-

<sup>10</sup> Der Text der Verfassung liegt in spanischer Sprache in der Zeitschrift: *Africa*, No. 320, August 1968, S. 27—28 (I. Teil), und No. 321, September 1968, S. 19—21 (II. Teil), vor.

schaften zu fördern. Verstöße gegen die in Art. 3 zugesicherten Rechte und auch gegen die verfassungsmäßige Garantie des Bestandes der Provinzen sollen bestraft werden<sup>11</sup>.

## 2) Der Staatschef (Art. 9—Art. 15)

Der Präsident und Staatschef muß guineischer Nationalität und über dreißig Jahre alt sein (Art. 12). Er wird mittels allgemeiner, direkter und geheimer Wahl auf jeweils fünf Jahre vom gesamten Volke gewählt. Erhält ein Kandidat bei dieser Wahl nicht die absolute Stimmenmehrheit, so müssen sich — wie in der französischen Verfassung — die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen einem weiteren Wahlgang stellen (Art. 9). Zum Vizepräsidenten muß der Präsident einen der Minister ernennen, der aus einer anderen Provinz als derjenigen, aus welcher er selbst stammt, kommt (Art. 14). Der Präsident ist Chef der Regierung; er ernennt und entläßt nach seiner Wahl die Minister, die für ihre Ressorts zuständig sind. Während der Präsident nur die guineische Staatsangehörigkeit besitzen muß, müssen mindestens ein Drittel der Minister außerdem aus jeder der zwei Provinzen des Staates stammen und Einwohner der jeweiligen Provinz sein (Art. 13).

Die nationale Politik wird durch den Präsidenten bestimmt, dessen Autorität sich auf alles erstreckt, was die Wahrung der staatlichen Ordnung im Inneren und die Sicherheit des Staates nach außen (der Präsident ist gleichzeitig auch Oberbefehlshaber der Streitkräfte) betrifft (Art. 11).

Bei Verstößen gegen die Verfassung und bei Vorliegen krimineller Handlungen muß der Präsident aus seinem Amte ausscheiden, wenn sich im Parlament eine Dreiviertel-Mehrheit gegen ihn zusammenfindet (Art. 10).

## 3) Das Parlament (Art. 16—Art 33)

Das Parlament besteht aus 35 Abgeordneten, die für fünf Jahre nach einem besonderen Verfahren (in Art. 17 dargelegt), welches der Situation des Landes entsprechen soll, gewählt werden.

Río Muni und Fernando Póo bilden die zwei größeren Wahlbezirke, die 19 bzw. 12 Abgeordnete in das Parlament entsenden. Daneben gelten auch die Insel Annobón und die Inselgruppe Corisco, Elobey Grande und Elobey Chico als zwei Wahlbezirke, aus denen je zwei Abgeordnete für das Parlament gewählt werden. Alle Abgeordnete müssen „Eingeborene“ (spanisch: naturales) ihrer Provinzen sein, womit vermieden werden soll, daß z. B. in Fernando Póo lebende Fang, die aus Río Muni stammen, Abgeordnete der Insel werden können.

Eine Wahlkommission ist für die Annahme und Zulassung von Wahlbewerbungen zuständig; sie hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und die Zusammenstellung der Ergebnisse zu garantieren. Gemäß Art. 20 muß das guineische Parlament zweimal pro Jahr zu einer öffentlichen, ordentlichen Sitzung einberufen werden, die je Sitzungsperiode höchstens zwei Monate dauern darf. Auf Ersuchen des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens zehn Abgeordneten kann das Parlament außerordentliche Sitzungen abhalten, um bestimmte Fragen zu behandeln.

---

<sup>11</sup> Inwieweit jedoch in einzelnen Fällen diese Rechte gesichert und Verstöße gegen sie geahndet werden, konnte während der Unruhen im Februar und März 1969 festgestellt werden, in deren Verlauf der Präsident sich in offener Verletzung der Rechte des Art. 3 und unter Verstoß gegenüber der Menschenrechtsdeklaration einiger seiner Gegner entledigte.



Laut Art. 26 steht die gesetzgeberische Initiative dem Präsidenten im Minister- rat und den Parlamentsabgeordneten zu. Gesetze werden mit einfacher Mehr- heit der anwesenden Parlamentarier angenommen; ausgenommen sind solche, die nach der Verfassung als „institutionelle Gesetze“ bezeichnet werden; sie benöti- gen die qualifizierte Mehrheit in der Form, daß zwei Drittel zusätzlich einer Stimme aller Abgeordneten des Parlaments erforderlich sind (Art. 30).

Dem Parlament obliegt es, die Gesetze auszuarbeiten, den Haushalt zu beraten und anzunehmen sowie die Tätigkeit der Regierung zu kontrollieren (Art. 21). Von den Gesetzen haben den Charakter eines „institutionellen Gesetzes“ (spa- nisch: Ley Institucional) — außer den als solche in der Verfassung ausdrücklich genannten — das Wahlverfahren, die Entwicklungspläne, die lokale Verwaltung, die Aus- und Einwanderung sowie die Beschäftigungspolitik erhalten (Art. 22).

Gegenstand der legislativen Tätigkeit des Parlaments sind folgende Bereiche:

1. die Einzel- und Kollektivrechte der Bürger;
2. der Zivilstatus der Personen;
3. die allgemeinen Prinzipien der Verwaltung und der staatlichen Aufgabe; das Beamtenwesen, bei dem eine angemessene Beteiligung der Provinzen garantiert wird;
4. die Verteidigung;
5. das Strafrecht;
6. das Währungs- und Bankenwesen (einschließlich der Staatsschuld);
7. die Zwangsentziehung, Nationalisierung von Betrieben sowie die Eigen- tumsübertragung zwischen öffentlichem und privatem Sektor;
8. das Zivil-, Verwaltungs-, Handels-, Sozial- und Prozeßrecht;
9. die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) von hohen staatlichen Ämtern (dies wird jedoch gemäß dem allgemeinen Prinzip der Inkompatibilität von Amtsträgern der verschiedenen gemäß der Verfassung gebildeten Organe geregelt).

Das staatliche Finanzwesen wird ebenfalls als „institutionelles Gesetz“ ange- sehen; es baut sich folgendermaßen auf (Art. 24):

- a) Das Steuersystem gilt einheitlich für das ganze Staatsgebiet, wobei die Pro- vinzen über die Mittel verfügen, welche ihnen aus dem Staatshaushalt zuge- wiesen werden. Die Gemeinden erhalten Mittel von den Provinzen; außerdem stehen ihnen ihre Einkünfte aus Vermögen, lokalen Gebühren und Steuern innerhalb des Rahmens, den das Gesetz über die lokale Verwaltung setzt, zu.
- b) Das Parlament billigt alle zwei Jahre den ordentlichen Staatshaushalt — den die Regierung alle zwei Jahre dem Parlament vorlegen muß, und dessen Beratung absoluten Vorrang bei der Parlamentsarbeit hat (Art. 32) — und den Entwicklungshilfahaushalt. Als Einkünfte des ordentlichen Haushalts zählen Steuern, Gebühren, Sonderabgaben und Vermögenseinkünfte des Staa- tes. Der Entwicklungshilfahaushalt wird gespeist aus der Emission von Staatsschuldverschreibungen, aus Kreditaufnahmen, Darlehen internationaler Organisationen sowie ausländischer Finanzierung und Hilfe.
- c) Die Ausgaben des ordentlichen Budgets werden nach folgenden Kriterien vor- genommen:
  1. Zuerst werden die Beträge festgelegt, die für den Gesamtbereich des Staa- tes verwendet werden und für die keine spezielle geographische Zurech- nung möglich ist.

2. Anschließend werden die Ausgaben bestimmt, die zwar der Kompetenz des Staates unterliegen, aber in einer der Provinzen größeren direkten oder indirekten Nutzen hervorrufen als in der anderen.
  3. An dritter Stelle werden die ausschließlich dem Zuständigkeitsbereich der Provinzen unterliegenden Globalausgaben ermittelt.
  4. Die Zuweisung der unter 2. und 3. vorgesehenen Ausgaben muß proportional dem Steueraufkommen der Provinzen erfolgen. Ein Rechnungshof (spanisch: Tribunal de Cuentas de la Nación) wird die sich aus dem vergangenen Haushalt ergebenden Verteilungsprozentätze anhand der Entwicklung für den folgenden Haushalt neu bestimmen.
  5. Die Provinzen können von sich aus weder außerordentliche Ausgaben tätigen, noch Zusatzausgaben und Vorschüsse gewähren. In Notfällen können die Provinzen die Regierung um die Einbringung einer Gesetzesvorlage ersuchen, bei der allerdings die Prioritäten und die Normen der dargelegten Verteilung der Staatsausgaben beachtet werden müssen. Wenn dadurch dennoch ein Ausgabenüberschuß einer Provinz im Verhältnis zu der anderen entsteht, muß der Überschuß gemäß den festgelegten Verteilungskriterien im nächsten ordentlichen Staatshaushalt kompensiert werden.
- d) Die Ausgaben im Rahmen des Entwicklungshilfehaushalts erfolgen anhand wirtschaftlicher Investitionskriterien, die im Entwicklungsplangesetz, das institutionellen Charakter hat, gebilligt wurden. Der Zinsendienst und die Amortisationen für die Staatsschuld, die Kredite und Darlehen internationaler Organisationen sowie für sonstige finanzielle Operationen werden als spezifische Ausgaben den Provinzen im Verhältnis ihrer tatsächlichen Mittelbeanspruchung angelastet.

Dem Parlament stehen als Instrumente zur Kontrolle der Regierung die parlamentarische Anfrage, die schriftliche Anfrage, Debatten, Informationskommissionen und schließlich der Mißtrauensantrag gegen die Minister zur Verfügung (Art. 33).

**4) Die Beziehungen zwischen der Regierung und dem Parlament (Art. 34—Art. 40)**  
Der Präsident kann sich direkt an die Nation oder das Parlament wenden. Mindestens einmal pro Jahr muß er das Parlament über die politischen Richtlinien seiner Regierung informieren (Art. 34).

Im Ministerrat kann der Präsident die Auflösung des Parlaments aussprechen, muß dann aber binnen 30 Tagen Neuwahlen für das Parlament und das Präsidentenamt ansetzen (Art. 37). Bei außergewöhnlichen Umständen, die das normale Tätigwerden der verfassungsmäßigen Institutionen bedrohen, kann der Präsident für 15 Tage die individuellen und kollektiven Garantien der Verfassung, nämlich die Rede-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, aufheben (Art. 39); diese Maßnahme ergriff Präsident Macías Nguema während der im Februar 1969 einsetzenden Unruhen durch sein Dekret vom 27. Februar. Innerhalb der 15-Tagefrist muß er dem Parlament über die Suspendierung und die ihr zugrunde liegenden Motive Rechenschaft geben. Eine Verlängerung des Ausnahmezustandes, wenn der Präsident es als erforderlich ansieht, kann aber nur das Parlament beschließen.

Mißtrauensanträge, die gegen einen oder mehrere Minister gerichtet sind, müssen von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht werden (Art. 40). Sie gelten als angenommen, wenn sie mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel plus einem) aller Abgeordneten das Parlament passieren. Der Präsident beschließt dann darüber, ob er dem Mißtrauensantrage entspricht oder nicht. Nach sechs Monaten

kann das Mißtrauen wiederum ausgesprochen werden, allerdings müssen nun drei Viertel aller Abgeordneten den Antrag unterstützen. Gleichzeitig wird eine Petition an den Präsidenten gerichtet, daß er den bzw. die betroffenen Minister ersetzen möge. Zwingen kann das Parlament den Präsidenten dazu nicht. Seine Stellung bei der Berufung und Entlassung von Ministern ist unantastbar.

#### **5) Der Rat der Republik (Art. 41, Art. 42)**

Art. 41 sieht die Schaffung eines sechsköpfigen Rates der Republik vor. Jede der beiden Provinzen wählt drei Personen aus, die aus der jeweiligen Provinz stammen müssen und weder im Parlament noch im Provinzrat Sitz haben dürfen. Dieser Rat soll seine Beschlüsse mit Mehrheit fassen.

Der Rat hat vor allem über die Respektierung der Verfassung zu wachen, wie aus seinen in Art. 42 erklärten Zuständigkeiten gesehen werden kann. So begutachtet der Rat vor der Verkündung die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die als „institutionell“ gelten, und er begutachtet die Verfassungsmäßigkeit ihrer Durchführung. Weiterhin unterrichtet er sich über die Verfassungsmäßigkeit bei der Durchführung der übrigen Gesetze. Er soll auch Kompetenzstreitigkeiten lösen, wenn bei der Einbringung eines Gesetzes keine Übereinstimmung zwischen Regierung und Parlament erzielt werden kann, und ebenso Konflikte, die sich aus der in Art. 43 und Art. 44 geregelten Kompetenzverteilung zwischen Staat und Provinzen entwickeln können. Neben diesen Funktionen soll der Rat der Republik die Regierung in allen ihm vorgelegten Fragen beraten; der Rat schlägt auch dem Präsidenten Personen vor, die als Richter beim Obersten Gerichtshof ernannt werden können.

#### **6) Die Zuständigkeitsbereiche von Staat und Provinzen (Art. 43, Art. 44)**

Der Staat ist mittels der in der Verfassung vorgesehenen Organe und der Gesetze für die Außenpolitik und Verteidigung sowie für folgende Bereiche zuständig:

1. Staatsangehörigkeit und Zivilstand der Personen;
2. Schutz und Garantie der dem Individuum zustehenden Rechte;
3. Zivil- und Strafrecht sowie Strafwesen einschließlich Auslieferung; Arbeits-, Prozeß- und Wahlrecht sowie die Organisation der Justizverwaltung;
4. Geld-, Währungs-, Banken- und Steuerwesen (unbeschadet der in der Verfassung vorgesehenen Bestimmung über die Verteilung der Budgetmittel, vgl. Art. 24, C 4);
5. Statistik, Planung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes, Gesundheits- und Bildungswesen, öffentliche Arbeiten, die im nationalen Interesse sind; Ausbeutung der Bodenschätze sowie Zusammenarbeit bei und Ausführung von Industrieprojekten, die von nationalem Interesse sind.
6. Presse-, Post-, Radio- und Fernsehwesen sowie das nicht speziell einer Provinz dienende Fernmelde- und Transportwesen;
7. Öffentliche Staatsverwaltung und Organisation des Personals und der Dienstleistungen, die zur Ausübung der dargelegten Zuständigkeiten benötigt werden.

Der Kompetenz der Provinzen verbleiben nur noch wenige, nicht sehr bedeutende Bereiche, von denen die wichtigsten die folgenden sind (Art. 44):

1. Die Organisation und die Geschäftsführung der öffentlichen Dienste der Provinzen;
2. das Provinzialbeamtenwesen;
3. der lokale Polizeidienst;
4. Unterrichtsanstalten im Rahmen der staatlichen Unterrichtsplanung;
5. Gesundheitsdienst im Rahmen der gesamtstaatlichen Gesundheitsplanung;
6. Wasserversorgung und hydraulische Arbeiten sowie die provinziernen Transportwege und -mittel.

## **7) Provinzen und Gemeinden (Art. 45—Art. 49)**

Das repräsentative Organ jeder Provinz ist der Provinzrat, wobei der für Fernando Póo zuständige aus acht Ratsmitgliedern (davon eines aus Annobón) und der für Río Muni zuständige aus 12 (davon eines aus dem Wahlbezirk Corisco) besteht. Mitglied eines Provinzrates kann nur werden, wer volljährig ist, die guineische Staatsangehörigkeit besitzt und aus der betreffenden Provinz stammt oder seit zehn Jahren dort wohnhaft ist (Art. 45). Der Provinzrat läßt sich durch seinen Präsidenten vertreten, der auch die gefaßten Beschlüsse ausführt und zudem Chef der Provinzialverwaltung ist (Art. 46).

Dem Provinzrat obliegt gemäß Art. 47: die Beratung über jede Angelegenheit der Provinzkompetenz, die Sicherung der Rechte und Interessen der verschiedenen Körperschaften sowie die Kontrolle der Tätigkeit des Präsidenten des Provinzrates. Speziell steht dem Provinzrat die Billigung der die Provinz betreffenden Verfügungen allgemeiner Art und die Annahme der vom Präsidenten des Rats vorgelegten Provinzhaushalte zu.

Der Präsident der Republik darf in die Regierung der Provinzen eingreifen, indem er Beschlüsse des Provinzrats und Handlungen seines Präsidenten aufheben kann, wenn er sie als gegen die Gesetze gerichtet ansieht (Art. 48). Er muß jedoch sofort dem Obersten Gericht Rechenschaft darüber ablegen, welches dann — im Plenum — über die Gesetzmäßigkeit der vom Präsidenten der Republik mißbilligten Beschlüsse und Handlungen der Provinzregierung beschließt.

Die Provinzen selbst werden verwaltungsmäßig in Gemeindebezirke (spanisch: *municipios*) unterteilt, deren Gemeinderäte aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Die Gemeinderäte wählen dann aus ihrer Mitte die Bürgermeister (Art. 49). Ein besonderes Gesetz über die Lokalverwaltung wird die Organisation, die Befugnisse und die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinderäte regeln; eine spezielle Regelung wird für Annobón und Corisco geschaffen, um der Eigenart dieser Gebiete Rechnung zu tragen.

## **8) Die Justizverwaltung (Art. 50—Art. 53)**

Nähere Auskünfte über die Justizverwaltung werden in der Verfassung nicht gemacht. Es heißt nur, daß sie in den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichts fällt und daß die öffentliche Justizfunktion sich an den Prinzipien der Legalität, Unabsetzbarkeit und Verantwortung ausrichten werde.

## **9) Die internationalen Beziehungen (Art. 54—Art. 57)**

Äquatorial-Guinea verpflichtet sich in seiner Verfassung, sich bei seinen internationalen Beziehungen an den Vorschlägen und Prinzipien der UNO-Charta und

der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit auszurichten (Art. 54). Die Rechtsordnung soll sich an die allgemeingültigen Normen des internationalen Rechtes anpassen (Art. 55).

#### **10) Die Änderung der Verfassung (Art. 58)**

Gesetze, die eine Änderung von Verfassungsbestimmungen zum Inhalt haben, müssen durch qualifizierte Parlamentsmehrheit (d. h. zwei Drittel plus ein zusätzlicher Abgeordneter) angenommen werden. Besonders im Interesse der Sicherheit der Minoritäten der Provinz Fernando Póo können die Art. 1, 13, 14, 17, 22, 24, 30, 38, 39, 41, 42, 44 und 58 nur durch Referendum mit in den Provinzen übereinstimmenden Ergebnissen und Annahme im Parlament (durch qualifizierte Mehrheit) geändert werden.

Nach den Unruhen vom Frühjahr 1969 hat Präsident Macías zwar angekündigt, er werde an die Ausarbeitung einer neuen Verfassung gehen, aber in dem Land, das — was man sich stets vor Augen halten sollte — in seiner Bevölkerungszahl einer mittleren deutschen Großstadt entspricht, fehlt es für ein neues Verfassungsprojekt vorläufig schon an Verwaltungskapazität.